

allgemein ohne Störung in der Praxis durchsetzt. Jede berufliche Eifer-sucht muß aus den hier in Betracht kommenden schwerwiegenden geschäftlichen Gründen ausscheiden. Der Verband der Fachpresse dürfte auch an Ansehen nicht verlieren, wenn er das Vorangehen der Buchhändler anerkennt und allen seinen Mitgliedern die Annahme der Schlüsselzahl des Börsenvereins empfiehlt. Es soll zugegeben werden, daß sich die Verhältnisse im Buchhandel nicht durchaus mit den Verhältnissen im Zeitschriftengewerbe decken. Aber darauf kommt es nicht an. Im Betracht kommt die weitgehende Verzweigung des Buchhandels, der durch Sortimentsgeschäfte noch in den kleinsten Plätzen vertreten ist und dem es dadurch leicht geworden ist, seine Schlüsselzahl in den weitesten Kreisen populär zu machen. Diesen Vorteil sollten die Fachblatt-Verleger nicht ungenutzt lassen. Der Zeitschriften-Verleger, der bei seinen Inserenten der Vertrautheit mit der Schlüsselzahl des Buchhandels begegnet, hat keine nennenswerte Aufklärungsarbeit zu treiben. Es bietet sich ihm unbedingt die Möglichkeit, seine Anzeigenberechnung ohne neue Vereinbarungen mit dem ständigen Umlaufwachstum in Einklang zu bringen. Die Anpassung wird noch besser erreicht, wenn nicht schematisch der Zeilenpreis aus der Kriegszeit als Grundpreis angenommen wird. Dazu liegt kein zwingender Grund vor, es ist vielmehr leichter, den Zeilenpreis an einem Stichtag auf Grund der Herstellungskosten zu errechnen und dabei die heute im Buchhandel gültige Schlüsselzahl zu berücksichtigen. Der Inserent hat insfern ein Interesse an der so gewonnenen gleitenden Skala, als die Preise, die mit der Entwertung der Mark automatisch steigen, andererseits bei Besserung der Verhältnisse auch automatisch sinken. Das Verfahren ist ohne weiteres auch auf Seitenpreise anwendbar. Für die Rechnungslegung gültig ist die Schlüsselzahl vom Erscheinungstage der Anzeige, die auf der betreffenden Nummer angegeben werden kann. Im Interesse des Verlegers empfiehlt sich die Ausnahme, den bei Auftragabschluß vereinbarten Preis als Festpreis gelten zu lassen, wenn der Gesamtbetrag des Auftrages im voraus entrichtet wird.

Die Einführung der neuen Berechnungsart erfolgt zweitmäßig durch Aufstellung von »Anzeigenbedingungen«, deren einheitliche Fassung eine weitere Handhabe bietet, den Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen. Beispielsweise würden solche allgemeinen Geschäftsbedingungen (auf der Rückseite eines Inserat-Bestellscheins zusammengestellt) folgendermaßen lauten:

Anzeigenbedingungen:

1. Die Anzeigenberechnung erfolgt nach Grundpreisen, welche mit der vom Börsenverein der Deutschen Buchhändler festgesetzten Schlüsselzahl multipliziert werden. Die Schlüsselzahl wird stets am Kopf der Zeitungen bekanntgegeben. Bei fortwährender Entwertung der Mark steigen also die Preise automatisch, während sie sich andererseits bei Besserung der Verhältnisse auch automatisch senken.
2. Wenn der Gesamtbetrag des Auftrages im voraus entrichtet wird, gilt der vereinbarte Preis als Festpreis.
3. Bei Zeilenabschlüssen steht es dem Auftraggeber frei, die Anzeigen beliebig nach seiner Wahl in den umstehend benannten Zeitungen erscheinen zu lassen.
4. Alle Anzeigenabschlüsse müssen in spätestens 12 Monaten, vom Tage des Abschlusses an gerechnet, erledigt sein.
5. Soweit nicht Vorauszahlung der Anzeigengebühren gewünscht wird, erfolgt monatliche Abrechnung. Bleibt der Auftraggeber mit der Zahlung länger als 4 Wochen, vom Rechnungsdatum an gerechnet, im Verzug, so hat der Verlag das Recht, einen der etwaigen Geldentwertung angemessenen Zuschlag zu erheben.
6. Falls die vom Besteller für die Veröffentlichung seiner Anzeigen bestimmte Zeitung durch höhere Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen kann, hat er durch den Ausfall der Anzeigen keinen Anspruch auf Schadenerstattung.
7. Erfüllungsort ist Magdeburg.

Mit dieser Art der Abwicklung des Geschäftsbetriebes habe ich nicht nur selbst gute Erfahrungen gemacht, ich habe vielmehr auch feststellen können, daß sich die neue Art der Verrechnung in allen anderen Betrieben, in denen sie zur Einführung gelangt ist, bewährt hat. Nach den vorliegenden Erfolgen ist unbedingt der Schluß zulässig, daß wir uns schneller zu einer Einführung im Zeitschriften-Gewerbe kommen werden, je schneller sich das neue Verfahren allgemein durchsetzt. Allen Fachkollegen kann deshalb nur dringend zur Einführung geraten werden.

Magdeburg.

Johann Friedr. Gilets.

Amtsstubenpraxis.

Unter diesem Titel veröffentlicht das »Berliner Tageblatt« vom 21. Februar u. a. eine Zeitschrift meines Verlags, die die Herren Kollegen, die ähnliche Erfahrungen gemacht haben oder machen werden, interessieren dürfte. Ich lasse die Anschrift im Wortlaut folgen:

Berantwort: Redakteur: Richard Alberti. — Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus. Trud: Raum & Seemann. Sämtlich in Leipzig. — Adresse der Redaktion und Expedition: Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchhändlerhaus).

»Vor einiger Zeit ließen wir eine Sendung Bücher nach dem Auslande gehen, die beim Verpacken durch einen Zollbeamten in unserem Lagerraum inhaltlich geprüft wurde. An Spesen wurden dafür etwa 40 Mark erhoben. Nachdem die Sendung einen Monat heraus war, verlangte das Zollamt unter Bezugnahme darauf, daß die erhöhten Spesen für die zollamtliche Behandlung damals, als die Sendung abgefertigt wurde, dem Amt noch nicht bekanntgegeben waren, aber rückwirkende Kraft hätten, den Betrag von 492,50 Mark, also mehr als das Zehnfache der zuerst verrechneten Spesen. Wir wiesen darauf hin, daß es uns nicht möglich sei, diesen Betrag von dem Kunden nachträglich zu erlangen, und daß die Bücher in Berücksichtigung des damals ziemlich hohen Standes der auswärtigen Zahlungsmittel mit Erlaubnis der Außenhandelsnebenstelle billig verkauft worden waren. Darauf wurde uns mit »Weiterungen« gedroht, wenn der Betrag nicht einginge. Das Verkehrsamt der Handelskammer in Berlin tat in der Sache weiter nichts, sondern empfahl uns lediglich, direkt den Reichsminister der Finanzen anzugehen. Es kommt uns, worauf wir auch die Handelskammer aufmerksam machen, gewiß nicht so sehr auf die Rückzahlung des Betrags an, als um die prinzipielle Anerkennung der Berechtigung unseres Standpunktes. Wir meinen, daß die Behörden kein Recht haben, wenn sie ihren Unterorganen, wie Zollämtern usw., nicht rechtzeitig ihre Verfügung zugehen lassen, sich auf deren rückwirkende Kraft zu berufen, denn kein Kaufmann kann, wenn er Ware zu bestimmten Preisen verkauft hat, Nachforderungen unter Androhung von Weiterungen erheben.«

Dazu bemerkt die Schriftleitung des Berliner Blattes:

»Auch wir sind der Ansicht, daß es nicht angeht, die Nachlässigkeiten im burokratischen Geschäftsgange dem Gewerbetreibenden zur Last zu legen. Wenn Post oder Eisenbahn ihre Tarife erhöhen, so wird das rechtzeitig vorher angekündigt, denn es würde wohl keinem Absender eines Briefes einfallen, für diesen nachträglich, wenn er sich schon einen Monat im Besitz des Adressaten befindet, 50 oder 100 M. nachzuzahlen, weil rückwirkend neue Bestimmungen erschienen sind. Die Zollbehörde kann in dieser Beziehung eine Sonderstellung um so weniger beanspruchen, als darin eine schwere Benachteiligung der Handelskreise liegen würde. Denn bekäme die Methode der Gebührenhebung mit rückwirkender Kraft weitere Geltung, so würde das eine Vermehrung der Unsicherheit des Geschäftsverkehrs und jeglicher Kalkulation und Dispositionsmöglichkeit für Industrie und Handel bedeuten.«

Oranienburg.

Wilhelm Möller,
Verlagsbuchhandlung.

Mehr Barfreimachung!

(Vgl. Bbl. Nr. 45 und 47.)

Das Verfahren der Barfreimachung durch Stempelmaschinen wird niemals weitere Verbreitung finden, solange an dieses Verfahren die wenigstens in Hannover üblichen ungeheuren Formalitäten geknüpft sind. In der Zeit, in welcher es mit vieler Mühe gelingt, die für die Stempelmaschine bestimmten Poststücke loszuwerden, können die betreffenden Stücke einfacher und billiger mit Marken besetzt werden. Die Postbehörde muß also das Verfahren zur Einreichung wesentlich vereinfachen und abkürzen, wenn es von der rechnenden Geschäftswelt benutzt werden soll.

Hannover, den 26. Februar 1923.

Helwingsche Verlagsbuchh.

Grundzahl und Auslandpreis.

In der Sprechsaalnotiz der Firma Dr. Waller Rothschild »Grundzahl und Auslandpreis« im Bbl. Nr. 45 wollen wir nur den Satz beanstanden: »Wird nun der Verleger auf den Grundzahl: Grundzahl — Schweizer Francs festgelegt, muß er also 100 Grundzahl = 100 Schweizer Francs berechnen, so liefert er die Schweiz und damit das ganze Valuta-Ausland billiger als vor dem Kriege.«

Dies trifft bei uns nicht zu. Vor dem Kriege waren 100 Schweizer Francs = 90 Kronen, heute werden uns vom Verlagsbuchhandel 100 Schweizer Francs mit 450 Kronen umgerechnet.

Dies zur Richtigstellung des angezogenen Satzes.

Verband der Deutschen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler
in der tschechoslowatischen Republik (Sis. Dur).

Der Vorsitzende des Hauptvorstandes:

Carl Scheithauer.